

Hat der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben, so ist die Strafe Gefängnis. Abs. 2 findet keine Anwendung. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.»

Artikel 10

Nötigung

a) § 240 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 240

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht. Der Versuch ist strafbar.»

b) § 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen.

Artikel 11

Urkundenfälschung

An die Stelle der §§ 267 bis 270 des Reichsstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

»§ 267

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte

Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.»

Artikel 12

Angleichung des Strafmaßes

a) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Meineid (§ 153) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

»Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.«

b) In der Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Erpressung (§ 253) tritt an Stelle der bisherigen Strafdrohung die Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

c) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Falschbeurkundung (§ 348) erhält folgenden Schlußabsatz:

»In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

d) Die §§ 254, 349 des Reichsstrafgesetzbuchs werden gestrichen.

Schlußvorschrift

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotector.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Versuch

Im § 44 des Reichsstrafgesetzbuchs erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»Das versuchte Verbrechen oder Vergehen kann milder bestraft werden als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, so kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden.»

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Teilnahme

1. Im § 48 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »strafbaren Handlung« durch die Worte »mit Strafe bedrohten Handlung«, im

§ 49 des Reichsstrafgesetzbuchs die Worte »des Verbrechens oder Vergehens« durch die Worte »einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung« ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 2 treten an Stelle der Worte »jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen« die Worte »kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden«.

Artikel 3

Erpressung

§ 253 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 253

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird wegen Erpressung mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des andgedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.»

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Dritte Verordnung*) zur Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

Vereinfachtes Verfahren bei Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

1. § 27 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 27

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Stelle, der die Dienstaufsicht über den Richter zusteht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

*) Als »Erste Verordnung« gilt die Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658), als »Zweite Verordnung« die Verordnung vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508).

Artikel 4

Vernehmung von Zeugen

1. § 57 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 57

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.»

2. § 59 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»§ 59

Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.»

3. § 66b Abs. 2 Satz 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden.«

4. Die §§ 61, 62, 79 Abs. 1 Satz 2, § 223 Abs. 3 und § 286 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung werden gestrichen.

Dieselbe Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.»

2. Die §§ 28 und 30 der Reichsstrafprozeßordnung und § 19 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) werden gestrichen.

3. Im § 31 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »das Gericht« durch die Worte »der Vorsitz des Gerichts« ersetzt.